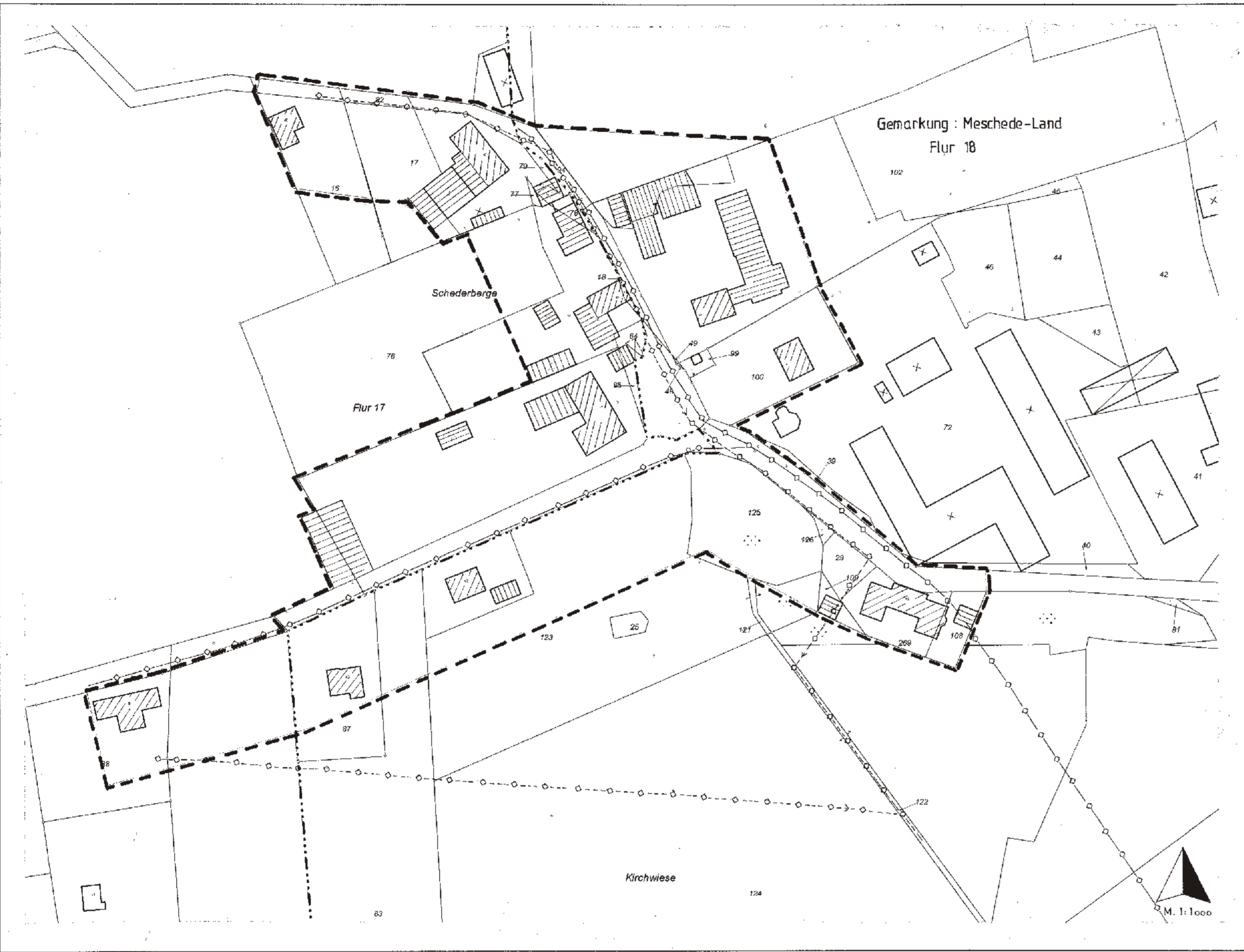


STADT MESCHEDE

Außenbereichssatzung "Schederberge" für einen Teilbereich des Ortsteiles Schederberge gem. § 35 Abs. 6 BauGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG -



VERFAHRENSVERMERKE

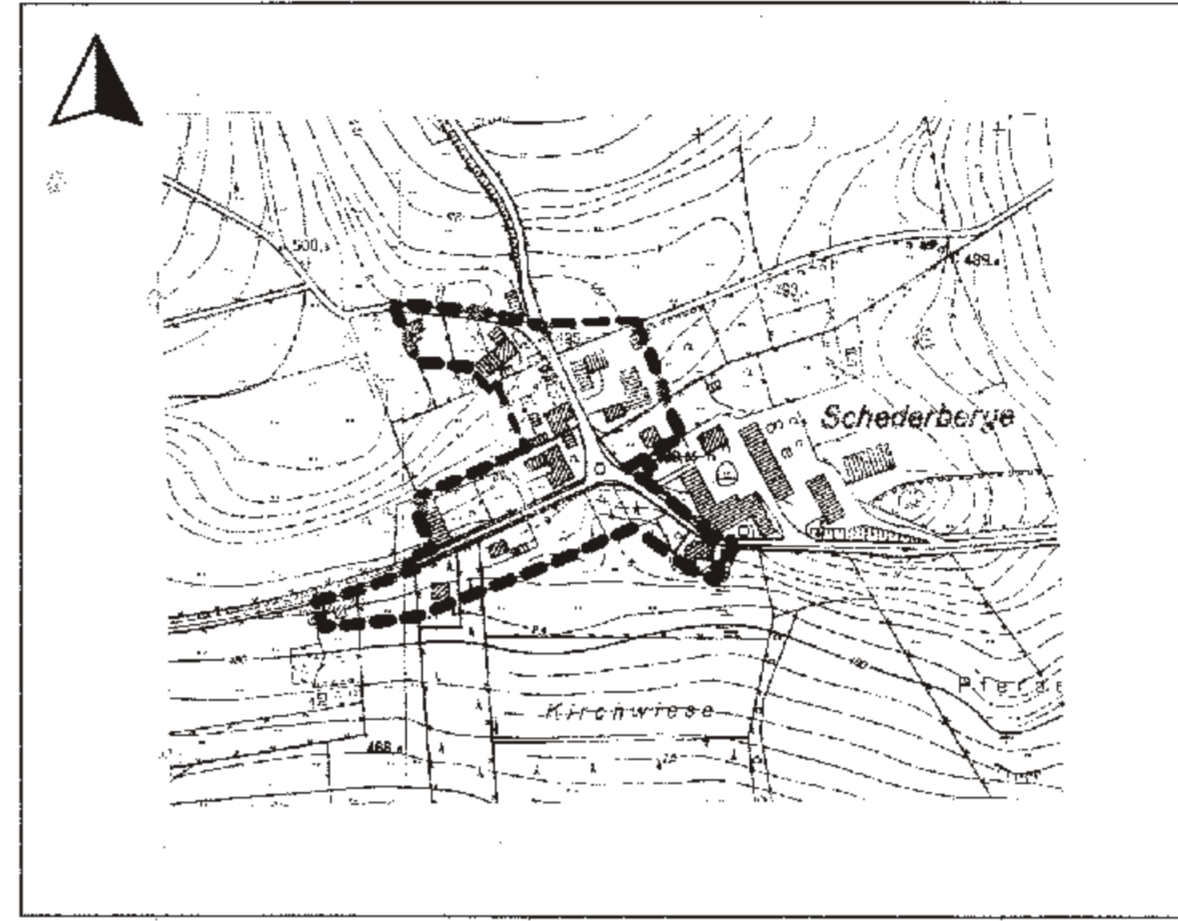
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990. Meschede, den 30.09.2002 (Siegel) gez. Jacob	Gem. § 13 Nr. 2 BauGB ist den betroffenen Bürgern durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme während einer Bürgerinformationsveranstaltung am 24.07.2002 und anschließend in der Zeit bis 26.08.2002 gegeben worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Meschede Nr. 9, vom 18.07.2002. Meschede, den 30.09.2002 Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	Ermächtigungsgrundlagen Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGVNW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede diese Außenbereichssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und Verfahrensvermerken am 26.09.2002 beschlossen. Meschede, den 30.09.2002 Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	Mit dem Tago der Bekanntmachung tritt diese Außenbereichssatzung am 24.01.2003 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Diese Satzung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Stadt Meschede eingesehen werden. Meschede, den 29.01.2003 Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)
Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 11.02.2002 beschlossen, dass für einen Teilbereich des Ortsteiles Schederberge eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt werden soll. Meschede, den 30.09.2002 Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel) Schriftführer/-in: gez. Kristina Mikulic	Gem. § 13 Nr. 3 BauGB sind die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.07.2002 um Stellungnahme bis zum 26.08.2002 gebeten worden. Meschede, den 30.09.2002 Der Bürgermeister: gez. Uli Hess (Siegel)	Diese Außenbereichssatzung ist gem. § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB von der Höheren Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 02.01.2003 genehmigt worden. Az.: 32.2.2.6.4-HSK.../02 Arnsberg, den 07.01.2003 Die Bezirksregierung Im Auftrage gez. Haupt (Siegel)	Bescheinigung Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt. Meschede, den Der Bürgermeister Im Auftrage

TEIL B - TEXT -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich des Ortsteiles Schederberge beschlossen.

§ 1

1. Mit dieser Satzung werden die Grenzen für einen bebauten Bereich im Außenbereich von Schederberge gem. § 35 Absatz 6 BauGB festgelegt und wie im nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 abgegrenzt.



2. Die Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 (Teil A), der Text (Teil B) sowie die Verfahrensvermerke sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2. Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt ferner, dass Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

3. Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen
- unterirdische Trinkwasserleitung
- unterirdischer Abwasserkanal
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- z.B. 100 vorhandene Flurstücksnummer
- Flur 17 vorhandene Flurnummer
- Nordpfeil

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturland- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205275) und / oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tago der Bekanntmachung in Kraft.

MESCHEDER BERG

Meschede
Hochsauerland

STADT MESCHEDER
Der Bürgermeister

Uli Hess
Uli Hess

Außenbereichssatzung für einen Teilbereich im Ortsteil Schederberge

ORTSTEIL Schederberge

Aufgestellt: Fachbereich Planung und Bauordnung, 29.05.2002

Uli Hess
Martin Dortelmann
Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter: Bernd Quast	Erstellt von: Marion Wiese
Geändert: 26.09.2002	Maßstab: 1:1.000
Geändert:	Plannummer: 18
Geändert:	